

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

104. Stück, 04.06.1928

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 4. Juni 1928.) 104. Stück.

Inhalt:

- Nr. 156. Gesetz vom 24. Mai 1928, betreffend Änderung der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg.
 Nr. 157. Gesetz vom 25. Mai 1928 für den Freistaat Oldenburg über die Verlängerung der Geltungsdauer der Gewerbesteuer Gesetze.

Nr. 156.

Gesetz, betreffend Änderung der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg.

Oldenburg, den 24. Mai 1928.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Die Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg wird, wie folgt, geändert:

Einziges Artikel.

Dem Artikel 47 § 3 Abs. 1 d werden folgende Absätze hinzugefügt:

Der Gemeindevorstand und die von ihm mit den Viehzählungen zum Zwecke der Erhebung von Steuern

und Abgaben nach dem Viehbestande beauftragten Personen sind berechtigt, die Weiden, Ställe oder sonstigen Haltungsräume des Viehes zur Durchführung der Viehzählung zu betreten. Die Eigentümer und Besitzer des Viehes sowie diejenigen Personen, denen die Aufsicht über das Vieh übertragen worden ist, sind verpflichtet, dem Gemeindevorstand oder seinen Beauftragten die zur Durchführung der Viehzählung erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu zu machen.

Der Gemeindevorstand kann anordnen, daß die zur Durchführung der Viehzählung erforderlichen Angaben ihm, seinen Beauftragten oder der von ihm benannten Stelle unmittelbar mündlich oder schriftlich zu erstatten sind.

Wer den Bestimmungen der beiden vorstehenden Absätze vorsätzlich zuwiderhandelt, insbesondere eine Angabe, zu der er verpflichtet ist, vorsätzlich nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit einer Geldstrafe bis zu 1500 *R.M.*, wer diese Bestimmungen fahrlässig verletzt, mit einer Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* bestraft. Nicht beizutreibende Geldstrafen sind nach den Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches in Freiheitsstrafe umzuwandeln. Die erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindefasse. Die rückständigen Umlagen und Abgaben sind nachzuzahlen.

Oldenburg, den 24. Mai 1928.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. F ind h. Dr. Driver.

Hartong.

Nr. 157.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg über die Verlängerung der Geltungsdauer der Gewerbesteuergeetze.

Oldenburg, den 25. Mai 1928.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz über die Regelung der Gewerbesteuer für die Rechnungsjahre 1925 und 1926 vom 3. Juli 1926 (D.G.Bl. 44. Band S. 659, Lübeck 30. Band S. 381, Birkenfeld 25. Band S. 749) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 18. Mai 1927 (D.G.Bl. 45. Band S. 175, Lübeck 30. Band S. 695, Birkenfeld 26. Band S. 59) erhält auch für das Rechnungsjahr 1928 Gültigkeit mit der Maßgabe, daß der Veranlagung der Gewerbesteuer für 1928 der Ertrag zugrunde zu legen ist, den der Gewerbebetrieb in dem für die Veranlagung zur Einkommen- und Körperschaftsteuer für 1927 maßgebenden Steuerabschnitt erzielt hat.

§ 2.

Der durch das Abänderungsgesetz vom 18. Mai 1927 dem Artikel 2 Abs. 3 nachgefügte Satz erhält folgende Fassung: „Entsprechend ist für die Steueranlagung für 1927 und 1928 zu verfahren.“

Artikel 5 Abs. 2 daselbst erhält folgende Fassung: „Die Steuer für 1926, 1927 und 1928 ist an den Terminen, die für die Einkommen- und Körperschaftsteuer gelten, zu entrichten.“

§ 3.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1928
in Kraft.

Oldenburg, den 25. Mai 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Findh. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

